

Benutzungsordnung des Kunstarchivs Beeskow

Archivierte Sammlung von Kunst aus der DDR

Präambel

Gemäß dem „Verwaltungsabkommen über den Betrieb des Archivs der Kunstsammlungen von Parteien, Massenorganisationen und Staatsorganen der DDR durch das Land Brandenburg“ (Verwaltungsabkommen Kunstarchiv) vom 27.07.2001 sowie der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Landkreis Oder-Spree“ vom 29.11.2002 hat das Kuratorium am 18.11.2016 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1.
Das Archiv der Kunstsammlungen der Parteien, Massenorganisationen und Staatsorgane der DDR der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern“ (Kunstarchiv Beeskow) dient der Erschließung, Verzeichnung und Verwahrung der Kunstwerke sowie der Bereitstellung von Informationen und Objekten für die Nutzung durch die Öffentlichkeit. Das Kunstarchiv Beeskow ist eine öffentliche Einrichtung. Es steht mit seinen Beständen, Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, zur Verfügung.
2.
Die Benutzung des Kunstarchivs Beeskow erfolgt durch persönliche Einsichtnahme, Ausleihe oder Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch Abgabe von Reproduktionen.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte

1.
Das Kunstarchiv Beeskow kann von natürlichen und juristischen Personen benutzt werden, soweit sie die Gewähr für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bieten.
2.
Zwischen dem Kunstarchiv Beeskow und dem Benutzer besteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis. Mit dem Betreten des Kunstarchivs Beeskow oder der Inanspruchnahme von dessen Leistungen erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

.../2

§ 3 Entgelte

Die Benutzung des Kunstarchivs Beeskow ist entgeltpflichtig. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

1.
Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich zu beantragen. Das Antragsformular ist in Gegenwart des Archivpersonals zu unterschreiben. Der Benutzungsantrag gilt nur für das jeweils laufende Kalenderjahr.

2.
Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Kunstarchivs Beeskow. Die Benutzungsordnung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.

3.
Die Zulassung von Benutzern ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
- Mindestalter 18 Jahre bzw. Begleitung durch eine Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- Entrichtung des Entgeltes nach der Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow.

Juristische Personen haben einen Antrag durch eine zeichnungsberechtigte Person vorzulegen.

4.
Die Nutzung von Kunstobjekten außerhalb der Räume des Kunstarchivs Beeskow zu Forschungs- bzw. Ausstellungszwecken erfordert den Abschluss eines Leihvertrages. Dieser wird geschlossen zwischen dem Kunstarchiv Beeskow, vertreten durch dessen Leitung, und der Leihnehmerin bzw. dem Leihnehmer. Die Leihnehmerin bzw. der Leihnehmer hat den Ort der Unterbringung der entliehenen Kunstwerke verbindlich anzugeben. Eine Änderung des Aufbewahrungsortes ist ohne Zustimmung des Kunstarchivs Beeskow nicht erlaubt. Die Leihfrist beträgt maximal ein Jahr, bei Arbeiten auf Papier maximal drei Monate. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vormerkungen anderer Interessenten vorliegen. Der Zustand der Leihgabe wird vor Herausgabe protokolliert.

5.
Bei Antragstellung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Kunstarchivs Beeskow erforderlich sind. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.

6.
Änderungen der bei der Antragstellung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind dem Kunstarchiv Beeskow unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Nutzerin bzw. des Nutzers.

.../3

§ 5 Benutzungseinschränkungen

1.
Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen wenn:
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - der Erhaltungszustand der Kunstobjekte bzw. des Bibliotheksgutes gefährdet ist,
 - Vereinbarungen entgegenstehen, die mit den Eigentümern getroffen wurden,
 - die Objekte aus Eigeninteresse oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind.

2.
Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 6 Ort und Zeit der Benutzung

1.
Die Nutzung des Kunstarchivs Beeskow erfolgt nach Terminabsprache.

2.
Die Kunstobjekte können nach Voranmeldung im Depot des Kunstarchivs Beeskow besichtigt werden. Ein Betreten desselben ist nur in Begleitung des Archivpersonals erlaubt.

3.
Die Nutzung von Bibliotheksgut erfolgt im Büro- und Benutzerraum des Kunstarchivs Beeskow. Bibliotheksgut wird grundsätzlich nicht außer Haus ausgeliehen.

4.
Zum Schutze der Kunstobjekte ist es untersagt, im Depotgebäude zu rauchen, zu essen und zu trinken.

5.
Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 7 Haftung

1.
Die Nutzer sind verpflichtet, die Kunstobjekte und das Bibliotheksgut schonend zu behandeln. Bei der Nutzung entstandene Schäden sind dem Archivpersonal anzuzeigen. Für Schäden, die bei der Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer bzw. die Nutzerin.

2.
Für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie sonstiger schutzwürdiger Belange Dritter haftet der Nutzer bzw. die Nutzerin.

**§ 8
Informationsleistungen**

1.
Das Kunstarchiv Beeskow erteilt auf Grundlage seiner Datenbanken und Bestände mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte.
2.
Die Kosten für die erbrachten Informationsleistungen sind in der Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow geregelt.

**§ 9
Anfertigung von Reproduktionen**

Fotografieren und Filmen von Kunstobjekten und Bibliotheksgut mit eigenem Gerät ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig. Das Verwenden von Blitzlicht ist nicht erlaubt. Die Bildrechte sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer selbst einzuholen.

**§ 10
Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Nutzer bzw. eine Nutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann das Kunstarchiv Beeskow durch schriftliche Verfügung oder mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, den Nutzer bzw. die Nutzerin vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausschließen. Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

**§ 11
Beschwerdemöglichkeit**

Beschwerden sind an den/die Leiter/in des Kunstarchivs Beeskow zu richten.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Juni 2003 außer Kraft.

Beeskow, 22.11.2016

.....
Manfred Zalenga
Landrat